

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 05.06.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.06.2013 die Neufassung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1038), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, wie sie nach der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität in der jeweils gültigen Fassung gefordert werden, beschließt der Senat auf der Grundlage der hierzu erlassenen Rahmenordnung (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 sowie der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 17.11.2011) die nachfolgende Prüfungsordnung:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen den Nachweis erbringen, dass sie über Deutschkenntnisse verfügen, die für die Aufnahme des Studiums erforderlich sind. ²Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der "Deutschen Sprachprüfung für den

Hochschulzugang" (DSH), soweit Bewerberinnen und Bewerber nicht gemäß §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1 und 2 dieser Prüfungsordnung von der Prüfung freigestellt sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. ²Die DSH kann mit dem Gesamtergebnis DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 bestanden werden. ³Das Prüfungszeugnis (Anlage 1) weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 aus. ⁴Auch die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen gemäß § 13 und § 14 werden in dem Prüfungszeugnis angegeben.

(2) Wenn die DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 gemäß Absatz 1 bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Aufnahme eines Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 können für bestimmte Studiengänge oder Teilstudiengänge geringere (DSH-1) oder höhere Deutschkenntnisse (DSH-3) als DSH-2 festgelegt werden oder es kann auf Deutsch-Kenntnisse vollständig verzichtet werden. ²Für einen Bachelor-Studiengang oder einen Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen ist dies nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes möglich; als besonderer Grund gilt insbesondere, wenn der Studiengang oder der Teilstudiengang ausschließlich in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird. ³Für andere Studienangebote, insbesondere Master-Studiengänge oder Promotionsstudiengänge ist die Abweichung von Absatz 2 unter Berücksichtigung des tatsächlichen Angebots an Lehrveranstaltungen zu begründen und aktenkundig zu machen. ⁴Eine vorgesehene Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 2 ist dem Lektorat Deutsch als Fremdsprache (Lektorat DaF) durch das zuständige Mitglied des Dekanats mitzuteilen. ⁵Die Festlegung, in welchem Umfang von den Bestimmungen des Absatzes 2 abgewichen wird, erfolgt in einer Zugangsordnung, bei einem Studienangebot zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in einer Zugangs- oder Promotionsordnung. ⁶Werden in einer Zugangsordnung für einen Master- oder Promotionsstudiengang oder in einer Promotionsordnung besondere fremdsprachliche Kenntnisse als Zugangsvoraussetzung festgelegt und keine Regelungen zu Deutsch-Kenntnissen getroffen, sind für dieses Studienangebot Deutsch-Kenntnisse nicht nachzuweisen.

§ 3 Freistellung von der Prüfung

(1) Von der Prüfung ist freigestellt, wer

a) die Deutsche Sprachprüfung an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem deutschen Studienkolleg oder an einer ausländischen Hochschule unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder einer deutschen Hochschule erfolgreich abgelegt hat, wobei ausschließlich Nachweise solcher Hochschulen oder Studienkollegs oder Prüfungsstandorte anerkannt werden, die bei der HRK für die DSH registriert sind;

b) den TestDaF mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bestanden hat;

c) Inhaberin oder Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz Zeite Stufe (DSD II)" ist;

d) Inhaberin oder Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“ ist, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;

e) Inhaberin oder Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen einer der Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) – ist, soweit das Prüfungsdatum vor dem 01.01.2012 und zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Universität weniger als 5 Jahre zurück liegt;

f) über einen Schulabschluss verfügt, der an einer deutschsprachigen Schule erworben worden ist und einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

g) im Rahmen der EG-Mobilitätsprogramme (ERASMUS, TEMPUS, u.a.) oder im Rahmen anderer Universitäts-Partnerschaftsabkommen für eine begrenzte Anzahl an Semestern an der Georg-August-Universität Göttingen studieren will;

h) sich aus einem Staat oder einer Region bewirbt, in der Deutsch Amtssprache oder offizielle Sprache ist, und Deutsch als Muttersprache beherrscht; dies ist auf Verlangen der oder des Prüfungsvorsitzenden in einem fünfzehnminütigen Gespräch nachzuweisen.

(2) ¹Von der Prüfung kann freigestellt werden, wer

- a) an der Georg-August-Universität Göttingen für maximal 2 Semester studiert ("Kurzzeitstudierende"); es werden gleichwohl Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-1-empfohlen;
- b) an der Georg-August-Universität Göttingen promovieren will, wenn die Freistellung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers oder des Betreuungsausschusses begründet beantragt wird,
- c) ein Germanistikstudium oder einen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich absolviert hat;
- d) im Ausland bilingual oder mehrsprachig aufgewachsen ist und dadurch Deutsch neben der Muttersprache beherrscht; dies ist in einem fünfzehnminütigen Gespräch nachzuweisen;
- e) für die Dauer von mindestens drei Jahren eine deutsche allgemeinbildende Schule besucht hat;
- f) im Rahmen eines Studiums mit gemeinsamem oder Doppelabschluss an der Georg-August-Universität studiert.

²Die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch von Sprachlehrveranstaltungen die allgemeinsprachliche oder die studienorientierte wissenschaftssprachliche Kompetenz zu erweitern. ³Über den Antrag auf Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 1.

§ 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) ¹Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Zugelassen werden kann, wer über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. ³Diese werden in der Regel durch eine Bescheinigung über das Vorliegen von Kenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder eine dazu äquivalente Bescheinigung nachgewiesen.

(2) Nicht zugelassen wird, wer bereits innerhalb von drei Monaten vor dem Prüfungstermin eine DSH-Prüfung absolviert hat.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben; das Nähere ist in der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität geregelt.

(4) Die Prüfungstermine werden vom Lektorat DaF festgelegt.

(5) ¹Macht die zu prüfende Person bei der Anmeldung glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, dass sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringt. ²Die Beeinträchtigung ist auf Verlangen durch ein fachärztliches Attest im Original nachzuweisen, das die Gründe für die Beeinträchtigung aufführt. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 1.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 13 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse (z.B. erfolgreich bestandene Kurs- oder Semesterabschlussprüfungen) vorliegen. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 7 nicht bestanden wurde.

(4) Eine Anrechnung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil sowie von an anderen Hochschulstandorten absolvierten Prüfungsteilen ist ausgeschlossen.

§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden ist. Im Prüfungszeugnis ist dann der Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ anzugeben.

(3) ¹Die Prüfung kann gemäß § 2 Abs. 1 mit dem Gesamtergebnis DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 bestanden werden. ²Dabei sind nach den Ergebnissen in der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung die folgenden in Tabelle 1 aufgeführten Kombinationen möglich:

Tabelle 1: Kombinationen Schriftliche/Mündliche Prüfung

Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung		
	DSH-1	DSH-2	DSH-3
DSH-1	DSH-1.1	DSH-1.2	DSH-1.3
DSH-2	DSH-2.1	DSH-2.2	DSH-2.3
DSH-3	DSH-3.1	DSH-3.2	DSH-3.3

³Dabei steht die erste Ziffer für das Ergebnis in der schriftlichen Prüfung, die zweite Ziffer steht für das Ergebnis in der mündlichen Prüfung; z.B. bedeutet DSH-3.1, dass die schriftliche Prüfung mit dem Ergebnis DSH-3 und die mündliche Prüfung mit dem Ergebnis DSH-1 bestanden wurde.

(4) ¹Die Prüfung ist mit dem Gesamtergebnis DSH-1 bestanden bei den Ergebnissen DSH-1.1, DSH-1.2, DSH-1.3, DSH-2.1 oder DSH-3.1 gemäß Tabelle 1. ²Dem Gesamtergebnis DSH-1 entspricht ein TestDaF-Gesamtergebnis von 12 bis 15 TDN-Punkten, wobei jede Teilprüfung mit mindestens TDN 3 bestanden sein muss.

(5) ¹Die Prüfung ist mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden bei den Ergebnissen DSH-2.2, DSH-2.3, DSH-3.2 gemäß Tabelle 1. ²Dem Gesamtergebnis DSH-2 entspricht ein TestDaF-Gesamtergebnis von 16 bis 18 TDN-Punkten, wobei jede Teilprüfung mit mindestens TDN 4 bestanden sein muss.

(6) ¹Die Prüfung ist mit dem Gesamtergebnis DSH-3 bestanden bei dem Ergebnis DSH-3.3 gemäß Tabelle 1. ²Dem Gesamtergebnis DSH-3 entspricht ein TestDaF-Gesamtergebnis von 19 bis 20 TDN-Punkten, wobei jede Teilprüfung mit mindestens TDN 4 bestanden sein muss.

(7) Aus Absätzen 4 bis 6 ergibt sich:

Tabelle 2: DSH-Gesamtergebnis

Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung		
	DSH-1	DSH-2	DSH-3
DSH-1	DSH-1	DSH-1	DSH-1
DSH-2	DSH-1	DSH-2	DSH-2
DSH-3	DSH-1	DSH-2	DSH-3

§ 7 Bewertung der Prüfung

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gemäß § 13 und der mündlichen Prüfung gemäß § 14 werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermittelt.

(2) ¹Es können maximal 1000 Punkte erreicht werden. ²Davon entfallen 700 Punkte auf die schriftliche Prüfung und 300 Punkte auf die mündliche Prüfung.

(3) ¹In den Teilprüfungen der schriftlichen Prüfung können folgende Punktzahlen erreicht werden:

- Hörverstehen (HV): maximal 200 Punkte,
- Leseverstehen (LV): maximal 200 Punkte,
- Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS): maximal 100 Punkte,
- Textproduktion (TP): maximal 200 Punkte.

²Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird aus der Summe der Teilprüfungen gebildet, also: Gesamtergebnis = HV + LV + WS + TP.

(4) Es können folgende DSH-Ergebnisse erreicht werden:

Prüfungsteile	maximale Punktzahl	DSH-1	DSH-2	DSH-3
Schriftlich	700	ab 399	ab 469	ab 574
Mündlich	300	ab 171	ab 201	ab 246

§ 8 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission, Prüfungsorganisation

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist als von der Hochschulleitung der Georg-August-Universität eingesetzte Vorsitzende oder eingesetzter Vorsitzender der Prüfungskommission die Leiterin oder der Leiter des Lektorats Deutsch als Fremdsprache verantwortlich.

(2) ¹Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder gegebenenfalls mehrere Prüfungskommissionen, die aus drei Prüfenden bestehen sollen. ²Dabei sollen zwei der Prüfenden zu den Lehrkräften des Lektorats Deutsch als Fremdsprache gehören; weiter soll der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches beziehungsweise der Fakultät angehören, in dem oder der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(4) ¹Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsergebnisse fest und hinterlegt sie bei der oder dem Vorsitzenden. ²Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren; elektronische Archivierung ist zulässig.

(5) ¹Gegen eine belastende Entscheidung der Prüfungskommission sind die gesetzlichen Rechtsbehelfe möglich. ²Sofern es sich hierbei um die Bewertung einer Prüfungsleistung handelt, ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen; der Widerspruch ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder im Falle einer vom Prüfling nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist; bei wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von ihr benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.

(2) ¹Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Besteht der Verdacht des mit sich Führens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Sätzen 1 und 2. ⁶In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 5 ist die oder der Betroffene zu hören.

(3) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ⁴Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so wird das Prüfungszeugnis eingezogen. ⁶Eine Entscheidung nach Sätzen 1 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

¹Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem letzten Prüfungsversuch. ²Die Wiederholung der Prüfung soll erst nach dem Besuch eines geeigneten prüfungsvorbereitenden Kurses erfolgen.

§ 11 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 aus.

(2) ¹Über die erfolgreich absolvierte Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. ³Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann darüber eine Bescheinigung ausgestellt werden (Anlage 2).

§ 12 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung kann nur persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung sind vorzulegen:

- a. Personalausweis oder Reisepass (im Original sowie Fotokopien),
- b. aktuelles Passphoto,
- c. ein Nachweis von Deutschkenntnissen wenigstens auf B2-Niveau (in der Regel durch die Vorlage einer B2-Bescheinigung im Original) und
- d. ein Zahlungsnachweis (Quittung, Beleg) über die Prüfungsgebühr.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und

eventuelle Vorentlastungen, z.B. durch ein Schaubild oder eine Grafik, werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. ³Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) In den einzelnen Teilprüfungen gelten nachfolgende Prüfungsanforderungen:

a. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV) Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

aa) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

bb) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

cc) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee oder Darstellung des Gedankengangs.

dd) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

b. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

aa) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

bb) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

cc) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

dd) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

ee) Bewertung wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

c. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

aa) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabenstellung sollte Sprachhandlungen aus folgenden beiden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

bb) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild oder Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind unzulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Externe Qualitätssicherung

¹Dem Fachverband Deutsch als Fremdsprache werden auf Anforderung Prüfungsaufgaben und anonymisierte Korrekturbeispiele vorgelegt sowie Kennzahlen über die durchgeführten Prüfungen (Anzahl der teilnehmenden Immatrikulierten und Externen, Bestehensquote, Ergebnisse nach DSH-Stufen) übermittelt. ²Durch den Fachverband benannte Personen sind berechtigt, der Abnahme von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung beizuwohnen. ³Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1038), außer Kraft.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrundelag.

²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfling auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.



Anlage 1

Georg-August-Universität
Göttingen

Seminar für Deutsche Philologie
Abteilung Interkulturelle Germanistik
Lektorat Deutsch als Fremdsprache

DSH-Zeugnis[®]

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) am _____ mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-_____

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

DSH-_____ (_____ %)

Hörverstehen: _____ %

Textproduktion: _____ %

Leseverstehen: _____ %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: _____ %

Mündliche Prüfung:

DSH-_____ (_____ %)

Von der mündlichen Prüfung befreit

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Göttingen, den

(Siegel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

[Titel Vorname Name, Prüfungsvorsitzende/r]

[Titel Vorname Name, Mitglied der Prüfungskommission]

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom TT.MM.2012 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 17.11.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Reg.-Nr. XXX). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 17.11.2011, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,....).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			

Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.
Mündlich	
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: <ul style="list-style-type: none"> - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).

Anlage 2



Georg-August-Universität
Göttingen

Seminar für Deutsche Philologie
Abteilung Interkulturelle Germanistik
Lektorat Deutsch als Fremdsprache

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) am _____

an der Georg-August-Universität Göttingen abgelegt und **nicht bestanden**.

In den schriftlichen Teilprüfungen wurden folgende Ergebnisse erreicht:

Hörverstehen _____ %, Leseverstehen _____ %, Wissenschaftssprachliche Strukturen: _____ %,

Textproduktion _____ %.

Zur mündlichen Prüfung wurde sie/er nicht zugelassen.

Göttingen, den _____

(Unterschrift)
